

Amtsverfügung Nr. 04/2007  
vom 24. April 2007

5.2 Kennzeichnung des Rauchverbots an öffentlichen Orten zum Schutz der NichtraucherInnen im Hinblick auf die mit 1. 1. 2005 in Kraft getretene Novelle zum Tabakgesetz, BGBl. I Nr. 167/2004  
Bis zum 1.1.2007 wurde die Einhaltung o.a. Rauchverbote evaluiert.

**Ab 1. Mai 2007 ist daher weiterhin nachdrücklich**

5.2.1 in Büroräumen mit (internem und externem) Kundenverkehr **Rauchen verboten;**

5.2.2 in Büroräumen ohne Kundenverkehr (intern und extern) bei gemischter Benützung (Nichtraucher und Raucher) **Rauchen verboten** (§ 30 B-BSG);

5.2.3 in Büroräumen ohne Kundenverkehr (intern und extern) **bei ausschließlicher Benützung durch Raucher Rauchen gestattet**, soweit dadurch der normale Arbeitsablauf nicht beeinträchtigt wird **und Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind;**

5.2.4 in speziell mit Raucherpoints ausgestatteten und gekennzeichneten Räumen (z.B. Sozialraum) in dem dafür vorgesehenen Bereich **Rauchen gestattet.**

5.3 Demnächst erfolgt zum Nichtraucherschutz eine weitere Information.